

**A n l a g e.**

Dieß Buch hatt

verchret

**C o n r a d u s v o n E s s e n**

Weinhändler zu

Arnspergh.

uff das Rathauß

daselbst.

No

1607.

Recta gradere via.

S.

R.

Cap. .

Kundt und zu wissen sey hiemit menniglichen, Demnach weilandt Graf Godhartt von Arnsperg, wolseliger gedechtnuß, die Stette Arnsperg mit vier Aembtern als Scheweicker, Becker, Schmide und Ledder Schneider Ambt privilegyrt, und über lebendiger Menschen ge-

denken wolherbracht, Wannehr In Statt sachen etwas wichtiges fürlaufft, Das alsdan auß berürten vier Aembtern ein Ausschuß gemacht werde, mit dem Zuziehung ein Erbar Rhatt die fürfallende sachen berhatschlagt, und sich mit denen einer meinung vergleiche, und was Also von Inen sambtlich beschloffen wirdt, das solichs Auch von der ganzen Gemein vor bestendig gehalten werde, und dan menniglichen (Leider) mehr als zuviell kundig, das diese Stette Arnßperg Im Jar dero weniger Jall 600 Auf S. Trinitatis tag durch unglücklichen Zufall In grundt verbrandt, und In Alsolicher Feuersbrunst aller Irer Siegel und brieve, darein dem Privilegia, löbliche Ordnung, gewonheiten, und Andere Recht und gerechtigkeit begriffen gewesenn, verlustig wordenn, und daher, Dweill die Alten Auch merhern theils todts verfahren, hoch zu besorgen, wofern die schriftlich wiederumb nicht verfasst werden soll, das hievon bei den Nachfolgern wenig nachrichtung sein, und Also Allerhandt Confusion, Bürgerlichen streitt und uneinigkeit künftiglich geben möchte. Das derwegen zu Lob des Allmechtigen Gottes, und Conservation gutter Politischer Ordnung, gemeinen besten und friedlichen Wesens, Auch künftigen Innerlichen streitt und mißverstandt fürzukommen, ein Erbar Rhatt der Stette Arnßperg, neben den Richtleuten und Ausschuß obgl. vier Ambter am 25. Novembris Jertz lauffenden 608 Jars, welchs Auch die gemeine Bürgerschaft In negster versammlung, Am verlitten Sonntag, den 23. dieß Monat Novemb. sich gefallen lassen, auf dem Rhatthaus sich zusammen versuegt, und nach vorgehender gnugsamer deliberation und reifem rhatt nachfolgende Punkten und Articulen, hinfüro fast und unverbrüchlich zu halten, einhelliglich sambt und sonders ohne Jemandts Contradiotion bewilligt, Angenommen und beschloffen haben.

1) Zum Ersten haben die Stette Arnßperg Auff Sonntag nach S. Michaelis Archangeli über Aller lebendiger Menschen gedennen einen freien Bürgermeister thürherbracht, dergestalt das die sambtliche Bürgerschaft umb Mittag Auffs Rhatthaus erscheinet und Alsdan durch

den Rath, nach vorgehender Abdankung des Alten Bürgermeisters, drej Churhern Aus der Gemein, so beaidet werden, und durch die Gemein drei Churhern Außm Rath, welche Jars vorhin gethaenen Aides erInnert, ernent werden, welche Sechß Personen den Stetten Arnsberg einen neuen Bürgermeister erwelhenn \*). Nach gethaener Election wird die ganze Bürgerschaft neben

\*) Anmerk. 1. Die Feierlichkeiten bei der Wahl des neuen Bürgermeisters werden weiter unten in dem Statutenbuch selbst beschrieben wie folgt:

Am Ersten Sontags nach St. Michaelis, wie darobenn Fol. 2. vermeldet, Umb 12 Oder 1 Ubrenn wirt die Bürger Klocke geleutet, Undt kombtt ein Erbhar Rath, wie auch die ganze Bürgerschaft auffß Rathhaus besamen, wan Nun der Rath more solito in altioribus subsellys sich Niddergesezet, werden von den Stattdienern, diejenige, So keine Bürgern sein, vom Rathhaus abgewiesenn, Undt Alßden Nach verschloßener Rathhauses thür, die Bürgerey hervorzutretten Angeredet, Darauff von dem Secretario Nachfolgenden Inhalts der gemeinen Bürgerey proponirt Undt zugesprochen wirt.

Demnach von Ihrl. Churfl. Dehlt: zu Collen zc. Unserenn gnedigsten Churfürsten Undt hernn, Auch einem hochwürdigen Thumb = Capitull dabeselbst ggß Und geneigt beholenn, heutiges taghs einen Newen Bürgermeistern zu Erwhelenn, Und den diese Statt Arnsberg vor Anderen Stetten dieses Ertz Stiffts Cöln privilegyrt, Auß frey kührlicher Whaell einenn Bürgermeistern zu erwhelen, So wolle der b. Bürgermeister N. N. seinen geleisteten Andt hiemit Affgekündiget habenn, Und wirt demnegß ein Erbhar Rath drej Auß der Gemeine deputiren, darzu dan Auch die Gemeinheit gleichfals drej Auß dem Rath zu ernennen hatt, gßeldt damitt zu der Newen Bürgermeister whaell zu schreiten.

Hierauff zettatt ein Erbhar Rath dem Secretario Ahnn, was vor drej Personen Auß der Abwesenden Gemeine, zu Churhern deputirt werdenn sollen, welche wen öffentlich ernennet, Müßen Sie Alle drej zugleich hervorkommen, und Nidderkniendt, Auch ein Feder die forderste drej fingere, Auß Eines der verguldetenn hßheren Kreuzhenn Aufstreckendt Nachfolgendenn Andt, So von dem Secretario Ihnenn vorgehalten wirt, außschweren.

Der 3 Churhern aus der Gemeine Aydt:

Ich N. N. N. N. N. N. Gelobe Undt Schwerc daß Ich wolle Unserem gnedigsten Churfürstenn Undt hern, Einem

Fren hauffrauen gegen vier Uhr umb Abendz Zeitt zum Weingelach Auffz Rhathhauß beruffenn, bringett ein

Hochwürdigem Thumb Capitull zu Eblenn, Undt den Stetten Arnsbergh einen frommen, getrewen und Qualificirten Bürgermeistern erwählen, will Auch solches nit Unterlassen umb Gift oder gabe, haß oder Neidt, freundt- od. feindschaft, oder sonst einig Ding halber, welches die Sonn oder Mon bescheinen kan, auch was bey dieser wahl etwa vorlauffen mögte, Niemandten offenbaren, sondern in geheim halten So wahr helffe Mirh Gott Undt sein heiliges Wort. Amen.

Diesem Regst werden die drey Auß dem Rhath ernente, Fhres vorhin geleisteten Aydts, erinnert, Undt gehenn Allsdann die Sey Rhürhern Ingesambt, Auff die große Rhaths Stubbenn, Allda Fhnen Eine Maß Weins Undt ein halb Viertell Biers gelieffert Undt vorgesezt wirtt, werdenn Auch darin Solangh Allein verschloffen, biß dahinn Sie sich einhellighlich über Eine qualifizierte Person zum Newen Bürgermeistern verglichen haben,

Unter dessen werdenn durch die Wortthältere Nhamens der Gemeine, die vorläuffige Gravamina Einem Erbharen Rhath vorgetragen Undt Prothocolirt,

Nach beichehener Consultation kommen die Sey Rhürhernn Allesambt widder, Unter denenn der Alter Kemner das Wortt thut Undt begeret Einen, der das Urtheil verstehe, welchem Allsdan der Rhath Auß der Gemeine ernennet, Undt Spricht zu demselbenn der Alter Kemner Also.

Demnach Wirh Alle Sey In Nhamen Undt von wegen Fhr. Churf. Dcht: zu Eblen ic. Unfers gnedigsten Churfürsten Undt hernn Auch Eines hochEhrwürdigem Thumb Capitulls zu Colen Undt denn Stetten Arnsbergh deputirt seinn, Einen Newen Bürgermeistern zu erwählenn, Undt dann Wirh Alle sambt über eine Erbhare Undt qualifizierte Person, mitt Unseren Votis Unf einhellighlich verglichen haben, So begeren Wirh zu erkennen, daß derselbe das Bürgermeister Ambrt Abzunehmen von Rechtswegenn schuldigh sey.

Der Urtheills man, So von einm Erbarn Rhath ernent wirtt, Antwortett darauff also.

Dieweils Fhr Alle Sey, In Nhamen Undt von wegen Fhr. Churf. Dcht: zu Colen Unfers gnedigsten Churfürsten Undt hernn, Auch eines hochEhrwürdigem Thumb-Capitulls zu Colen, Undt denn Stättenn Arnsbergh deputirt Undt Aufgesehenn sein, Einen Newen Bürgermeistern zu erwählen, Wann Fhr dann Allesambt einhellighlich Auff eine Erbhare, fromme, Uffrichtige Undt qualifizierte Person gefallen seint, So Erkenne Ich zu Recht, daß es dieselbe Person, mber zu thun schuldigh sey, Allz zu lassen.

jeder seine Gerichte mit, Aber der Alter kemner muß das brott verschaffen, Auch vor den neuen Burgermeister und die geladene Geste Anrichten, und solichs In Rechnung Pringen, Was Alßdan nach Abzugh der Geschenke unbezalt restiern pleibt, und folgentz Am selbigen Abendt nach des neuen Burgermeisters heimbringung, In dessen behausung An Wein verthaen wirdt, hatt die Stette, altem herkommen nach, Jeder zeit abtragen müssen.

Zum 2. Am folgenden tage gehen die Burgermeistere

Wirtt Alßdann die Erwehlete Person vonn dem Altem Kennern ernennet, welche darauff hervortretten, Undt In Angesicht Eines Erbharen Raths, Auch ganzer gemeinen Burgerchaft, vor ein Scabell Nidderkniendt, Auch die 3 forderste fingere, Auff die drei verguldete hülherene Kreuzhenn Aufstrecken Und Nachfolgenden Andt, So Ihme Burgermeistern, von dem Secretario vorgehaltenn wirtt, Nachredenn Undt Aufschwerenn muß. Wann solches verrichtet, siebet der Burgermeister Auf, Undt wirtt derselbe praviâ Congratulatione von einem Erbharen Rath Undt ganzer Anwesender Burgerchaft zu der Pfarckirchen nacher Wedinghausenn ad implorandam Spritg Sancti gratiam ordine decenti begleitet.

#### Burgermeisters Aidt.

Ich N. N. Erwehleter Burgermeister globe und Schwere hirmit zu gott und seinem Heiligen Wortt, Meinem gnedigsten Churfürsten und Herrn, einem Hoch- und ehrwürdigen thumb Capittul, Auch den Stetten von Arnsperg und ganzer gemeiner Burgerchaft getreuwe, holt, und ein fleissiger vorgeber zu sein, ihre Eheren, wülden, gütter, Rotturfft und gemeinen Nutzen zu Jeder zeit zu furdern zu betrachten und mit Wissen Nummer nachlassen, und was Ich versiehe und mir vorkompt daran Ichtwas gelegen einem Erbarn rade fürderlich Anbringen und mit derselben und anderer rhat, fürwissen und willen solches verrichten, der Stadt, raths und gemeinheit löbliche freyheit, Alts gutt herkommen gewonheiten, Statuten, Satzungen, Ordnungen, Privilegien recht und gerechtigkeit und gemeinlich alles Anders daß einem getreuwen Burgermeister Nach altem löblichen herkommen gebueret Nach meinem besten Verstandt und vermogen mit fleiß außrichten, handelen, verordigen und handthaben und darien Nicht Ansehen einige freunttschaft, fiendschaft, Magechaft, Neid, haß, einige giffts, gäbe, geschenke, oder sonst ettwas so die Sonne oder Monn bescheinen Mochte, getrewlich und ohngefehrlich Alß mir gott helffe und sein Heiliges Wortt. Amen.

femmere und Theilgenoten \*) des morgenz ungefehr umb 9 Uhr ordentlich nach Bedinghausen Ins Capittulshaus, daselbst wird das Ampt der heiligen Mess verrichtet, und der Craven von Arnspurg begengknuß \*\*) gehalten, Nach vollndtem Gottesdienst werden sie gemeinlich vom herrn Abt zu Bedinghausen zu gaste beruffen, Was Alda Frenthalben an Wein und sunsten dem Koch verehret wirdt, muß die Statt abtragen, Wie dan Auch Alsoliche Begengknuß am ersten Sontag In der Fasten, gleich wie obstehet, gehalten wirdt,

Zum 3. Am vöriigen tag vor S. Ursulen zu feiertags Zeit werden die Rhats Personen, dern in zall zwölff \*\*\*) sein, erwölhet, die neuen beaidet, und die

\*) S. unten Anmerkung 10.

\*\*) Anmerk. 2. Ueber dieses Grafen-Begängniß Cf. Hüser's Chronik der Stadt Arnberg. Arnberg 1820. S. 37.

\*\*\*) Anmerk. 3. Vier Bürgermeister, vier Kemner und 4 Rathsverwandte.

Der Kemners Aidt lautete dahin:

Ich N. N. globe und Schwere hirmit zu gott und seinem heiligen Wortt, daß Ich diesen Meinen Aufgiebenen Dienst, uff daß Allerfleißigst vertreten und Abwartten Auff erfürderen Meines Bürgermeisters Mich Jedes Rhals Auff Ort und Platz stellen, daß Jenige was proponirt oder fürgetragen wirt reifflich und woll ermessen Mein Unversalschet gewissen darüber Offnen, die sachen so Mir Aufgieben so woll tags Als Nachts fleißig und treuwlich verrichtten, darüber was Nottig einnehmen und davon refereren wolle, der Stette Altte und Neuwe recht und gerechtigkeit, gebeute, an Mauren und andere Orttern zu conserveren zu befestigen und in fleißiger Obacht zu haben, dero Stette Intraden nicht vermindern, sondern vielmehr nach Allem vermögen, verbessern helfen, die heimlichkeit so mir nicht gebueret, Nicht zu offenbaren und alles daß Jenige thuen und verrichtten wolle was einem ehrlichen, treuwen Camerario zu thun gebueret, und daß nicht underlassen, umb freunttschafft oder fientschafft, geschenck oder gabe oder einig theil welches die Sonne oder Monn bescheinen Mochte, Als helffe mir gott und sein heiligs Wortt. Amen.

Die Rathsverwandten hatten folgenden Eid zu schwören:

Ich N. N. Gelobe undt Schwere, Demnach die herrn Bürgermeister undt Rath dero Statt Arnbergh, Mich auff Sonderbbarer Zuversicht zu einem Rhatsverwantenn großal. Auff undt angenommenn, daß Ich diese Rhaths Stelle, Auffs Allerfleißigst vertreten undt Abwarttenn, Auff erforderenn meines Bürgermeisters, Mich Jedesrhalls Auff Orth undt

Alten Jres vorhin gethaenen Lidts erjndert, und hatt Altem herkommen nach, die Election Jed Zeit bei den beiden neuen und alten Bürgermeistern gestanden, jedoch dergestalt, dweill der Rhatt gmeinlich mit vier Bürgermeistern und vier kemnern besetzt, das absolische Acht Personen nicht verendert werden sondern die Tage Jres lebens des Rhatts Pleiben, und nur Allein bei den übrigen vier Personen die Verenderung geschehe, Nach gethaener Wahl des Rhatts, gibt der Alter kemner die schlüßell von sich, und stehen alsdan der Alter und neuer Bürgermeister Auf, und erwölhen einen neuen kemner \*), dessen bedienung Aller erst über Jars frist, von Zeit der Election Anzurechnen, Jren Anfang nimbt, und werden die schlüßell dem kemner, so des vörigen Jars auf S. Ursulen tag erwölhet, durch den Bürgermeister behandelte, diesem Vorgangen, geben der Weinwirdt \*\*) und Stattdiener Jre Schlüßell von sich, und werden neben der Statt Secretario wieder zu Dienst aufgenommen, und Jres vörigen Lidts erjndert, oder Andern statt, da sich die sacht also zutragenn, Andere erwölhet und beaidet.

Zum 4.

Platz stellenn, daß Jenige, was proponirt oder vorgetragen wirt reifflich Undt woll ermessen, Mein Unverfällsches gewisenn darüber eroffenn, die heimlichkeit, So Mihr u. s. w. wie der kemner.

\*) Anmerk. 4. Der neue kemner wird gewählt aus der Zahl der bereits vorhandenen 4 kemner.

\*\*) Anmerk. 5. Die Stadt hatte das ausschließliche Recht des Weinverkaufs. Der Weinwirth mußte eidlich angeloben. „Einem Jedem so woll armen als reichen bey maßen, halben maßen, orten und halben Orten, nach eines Jeden Menschen gelegenheiten zu tage und nachte auszupffen, und Niemandt verweigern, auch solchen Wein zu allen Zeiten und bei allen Contagionen und Krankheiten für eingeseztes gelt folgen lassen, zur Stelle pleiben und ohne vorwissen des zeitigen Bürgermeisters nicht aufreißen, alle quartall des verkauff- und verzapfften Weins auffrichtige rechnung thuen, die Kaufleuthe, doch mit vorwissen und bewilligung erl. bürgermeisters auffrichtig bezahlen, und die vorthell der Stat einbringen und berechnen, auch alles fleißig in acht nehmen, davon bei Keinem, Weme es nicht zu wissen gebührt, nachreden, sondern verschwiegen halten“ zu wollen.

4. Zum 4. Am folgenden S. Ursulen tage zu feuer- tag Zeit kommen die gemeine Bürger auffß Rhathhaus zusamen, wirdt Alßdan die MorgensPrach durch den Statt Secretarium Abgelesen, darnach werden zwo Weinherrn\*), ein durch den Rhath Auß der Gmein, welcher beaidet wirdt, und ein außßen Rhath durch die Gmein erwölhet, wie dan durch den Rhath ein Worthelder Auß der Gmein gekoren, welcher einem Erbaren Rhath der Gmein notturrfft zucht und verstandtlich fürtrage, Am selbigen tage werden die Holz knechte In Stattsberge und Walze, sodann auch der Wassermeister Tor Straßenwechter vorgenommen und Jren dienst treulich und fleißig zuverrichten angemant.

5. Zum 5. Dweill man vermirckt, das bei der Proposition der Worthalter, wannehr dieselbe einem Erbaren Rhath der Gmein notturrfft mündtlich fürtrage, etwas Unordnung eingeschliechenn, Ist einhelligklich verabscheidet, wannehr die Bürger schafft In gmeiner Versammlung Ire gravamina proponieren, und etwas berhatschlagen wöllenn, das die Richtleuthe der vier Ambter, ein Jeder mit seinen Ambtz-Brüdern besonders sich zusamenthuen, die fürfallende sachen, so einem Erbaren Rhath fürzutragen, berhatschlagen, und Alßdan diese vier Richtleuthe, oder aber Im fall dieselbe des Rhatts sein werden, die

---

\*) Anmerk. 6. Ihre Fuction ergiebt sich aus der Eidesformel, wonach sie schwören mußten: „bei Probir- Undt Einkaufung der Weine, auff eines Erbaren Rhaths Erfordern, mich jederzeit einstellen, Auch meinem besten verstandtnuß nach, Über die Prob Undt kauf der Weine, meine Gemüths Meinung hindansekungh Alles privat Gunstens oder Ruhens, aufrichtig eroffenen, Item die gekaufte Stück Weins, mit Ihren Numeris fleißig verzeichnen, folgents bey Itzungh (s. unten Anmerkung 7.) der ledigen Wein Vasser wie vill dieselbe abn Ohmen, Rüben Undt Maßem haltenn, treulich beobachten Undt aufschreiben Auch lehtlich bei allen quartall Rechnungen Undt sonstn Jederzeit der Statt Arnsbergh Weinzapffen Undt darauff entstehenden Worbell Undt beste, auffß fleißigste In Acht nehmen“ u. s. w. zu wollen. Durch Conclusum von Bürgermeister Rath und Richtleute der vier Ambter vom 23. October 1670 wurde dieses Amt als „fast Unndtig und Unnützlich“ aufgehoben.



Alten Nichtkeithe an dem statt sich bei den Worthalter verfügen, Ihr Bedencken oder Anliegendt In richtige Ordnung bringenn und durch denselben einem Erborn Rhatt sein deutlich und züchtig fürtragen sollen,

6. Zum 6. Auf Sontag vor S. Andreae zu feiertag zeit kommen die gemeine Bürger auß Rhatthaus zusammen, und werden alsdann vier Schottherrn zwo auß der Gemein durch den Rhatt und zwo außm Rhatt durch die Gemeine erwölhet, und dweill dieselbe mit hindansetzung Irer Aigen geschafften Järlichß nach der heiligen drey König Fest etliche tage außm Rhatthaus sitzen, und Schott von dem Bürgern empfangen müssen, wie dan solichß ebenfals In Aufhebung der Schatzung sich zu tragt Ist verabscheidet, das Altem herkomen nach, die uncösten, welche Inmittelst darauf gehen, theils mit dem Ueberschuß, welche nach entrichtung der 48 mrl. Schottgeldß, unnd 40 goldgl. Schatzung übrig bleibt, theils auch auß Andern Stattgefellen, bezalt werden sollenn, damit die Schott und Schatzherrn dieserhalben ohne schaden bleiben mögen.

7. Zum 7. Haben auf die vier Hochzeitliche Fest, so dan Auch auff S. Martini Abendt Alle Rhatß Personen und dienern, Altem herkomen nach, wie solichß auch In Andern Stetten breuchlich, von der Statt Jren Wein-kauf folgender Verzeichnuß.

Der neuer und alter Bürgermeister jeder . . . . .	1 fl.
Die Andere zwo Bürgermeister zusammen . . . . .	1 fl.
Der Alt und neuer kemner zusammen . . . . .	1 fl.
die übrige 6 Rhatß Personen jeder . . . . .	1 maß
Weinherr der Gemein . . . . .	2 fl.
Secretarius . . . . .	2 fl.
Weinwirth . . . . .	2 fl.
Stattsknecht Jeder . . . . .	1 maß.

Wie dan auch auf Sontag Trinitatis nach gehaltenen Procession außß Schloß zu ArnßPerg, darinn wir deß Anno 600 erlittenen erbarmlichen Brandtschadens jarliche gedechtnuß halten, der herr Abt und Convent zu Bedinghausen zusammen — 2 fl. Weins, der regierender Bürgermeister 1 fl. die übrige Eilff Rhatß Personen, Secretarius, Weinwirth, Weinherr der Gemein, Worthalter

und Schulmeister Jeder — 1 maß die Stattdiener zusammen — 1 maß von der Statt bekommen.

8. Zum 8. Wird altem herrkommen nach auf Weisnachten folgenden Personen von der Statt ein offer Pfeningt gegeben,

Dem regierenden Bürgermeister . . . . .	1 gulb.
Altem Bürgermeister . . . . .	1 gl.
der neuen Bürgermeisterschen . . . . .	4 ß
der Alten . . . . .	2 ß
Altem und neuem femner Jedem . . . . .	1 gl.
dem Secretario . . . . .	1 gl.
beiden femnerschen zusammen . . . . .	4 ß
dem Weinwirth . . . . .	1 gl.
Seiner hauffrauen . . . . .	2 ß
dem Wassermeister . . . . .	3 ß
dem obristen Schulmeister . . . . .	4 ß
dem understen Schulmeister . . . . .	3 ß
dem Custer . . . . .	1 ß
Sieben Porttners Jedem . . . . .	6 d
Stattdienern Jedem . . . . .	6 d
Tren hauffrauen Jedem . . . . .	1 ß
der kornischen . . . . .	1 ß
der Badmoder . . . . .	6 d

9. Zum 9. Hatt ein regierender Bürgermeister den schlüßell zu Armengeldt In der Kirchen zum Bedingthausen, und wirdt daselbige Järlichst einmahl ungefehr 14 tage vor Christag durch die Provisorn gedachter Kirchen darauff genommen, gezalt, auch durch den Secretarium verzeichnet, und folgeng den Armen entweder Thuch, oder Schoe dafür kaufft nach guttachten der Bürgermeister und femner.

10 Zum 10. Haben der regierender Burgermeister und femner ein Jedweder einen schlüßell zum Schrein, dar ein der Statt Siegell, Statt Rechnung nnd andere briefliche Urkundte enthalten sein, und gebüret Altem herkommen nach, das Siegellgelt, so wege des kleinen Siegels erlecht wirdt, den beiden femnern, Was aber von dem großen Siegell, welchs man noch zur zeit nicht wieder hatt machen lassen, gegeben wird, kombt der Statt zum besten.

11. Zum 11. Wird am ersten Freitag In der Fasten sodan auch am Freitag nach des heiligen Creüzerfindung durch den herrn Abten zu Bedingthausen In der Pfarckirchen daselbst Synodus gehalten, und müssen die Bürgere daselbst neben Bürgermeister und Rhatt erscheinen, die Geistliche Excessen so dahin gehören, durch den Aldtschwerer anzaigen, und folgens entweder vorm Kirchhove under der Linden, oder aber Aufm Rhattthaus durch den Worthalter Ire beschwerung, wofern sie einige haben, einem Erbaren Rhatt mündtlich fürtragen, wie dan auch am Pfingst Montag nach gehaltener Procession auf S. Georgij Capellen die Bürgern Alß Paldt auß der Pfarckirchen mit dem Bürgermeister Auffs Rhattthaus gehenn, und daselbst Altem herkommen nach, Ire Gravamina Proponiren.

12. Zum 12. thuen die Provisorn der Pfarckirch zu Bedingthausen und S. Georgen auf der Capellen vor einem ganzen Rhatt uf tags S. marci Rechnung, und wirdt an des alten statt ein neuer durch den herrn Pastorn und beide Bürgermeister erwölhet, und darnach ein stattlich Wein gelach gehalten, der eltister Provisor muß anrichten, Ime wirdt allein Brott und Bier bezalt, was sunsten an Wein, nach Abzug der Geschenken, verthaen muß die Statt alles auf sich nemmen, und dem Weinwirth vergnügen, eß verehre auf selbige Zeitt die Rhattz Personen nicht.

Am selbigen tage müssen auch die Provisorn der Armen, wegen Irer Inname und außgabe der Jar Renthen, so den Armen zustehet, und davon ein besonder Buch aufgerichtet, dem ganzen Rhatt rechnung thuen, wie dan ein Erbar Rhatt hiebevordordnet, das Järlichs viermahl, alß In der Wochen vor einem Jeden hochzeitlichen Fest das Ambt der heiligen Meß auf der Capellen verrichtet, und darein der verstorbenen, welche hiebevord den Armen, oder sunsten zu Gotts ehr Zeitt Ires Lebens etwas Legirett, gedechtnus gehalten, und nach verrichtetem Gottesdienst den Armen an brott, Bier, Speck, Botter und Keese durch gedachte Provisorn Herrn Pastori und Schulmeistern auch Ir gebür behandel werden soll.

13. Zum 13. Ist bynnen Arnßperg vor undenckli-

chen Jarn gehalten, wannehr oberrente vier Embter Jarlichs Tro gewöhnliche lob- und ehrliche beisamentkunfft und gastbotten halten, das als dan durch bürgermeistern und Kemnere auf der Statt unkosten Inen Jedesmals verehret werde ein tonne Biers.

14. Zum 14. Wirdt altem herkommen nach, die negsten tage vor dem ersten Sontag nach S. Michaelis die Statt Rechnung fürgenommen, wegen aller abgelauffenen Jars Inname und Außgabe, auch durch regierenden Bürgermeister und kemner beschloßenn, und am Sambstag ungefehr umb ein Uhr nachmittags Zeit durch den Secretarium den ganzen Anwesenden Rhatts- Personen vorgelesen, vor Posten zu Posten abermals gerechnet, und darauf nach des Bürgermeisters Abtritt durch den Rhatt votiert und bescheidt gegeben, darnacher am Abendt wirdt ein stattlich Gastbott und Weingelach gehalten, was darauf, so dan auch bey werender Rechnung und am folgenden Sontag zu Mittag verthaen, muß die Statt abtragen und bezalen, und wird durch den Alten kemner Jedesmahls angerichtet.

15. Zum 15. Hatt der regierender Bürgermeister der Stette ArnßPerg über lebendiger menschen gedencen vor sein mühe Jarlichs ein Statt Wiese, so under dem LasPeckes Wege gelegenn, frey nußet und gebraucht, wie dan auch den regierenden und alten Bürgermeistern, beiden kemnern und Secretario Jarlichs Auß der Statt gefallen an Gelde zusamen 40 gl. current entrichtet werden,

16. Zum 16. Ist vom Alters herbracht, das der neue und alter Bürgermeister, sambt den beiden kemnern, so dan auch den Weinherrn auß der Gmein, die Weine Jarlichs einkauffen und viermahl Im Jahr, zu Zeiten Auch wol mehrmals Tzckung\*) halten mit dem Wein-

\*) Anmerk. 7. Eichen, im Oberdeutschen aichen, im Niederdeutschen eken, kommt entweder von Ehe, echt, Gesetz, rechtmäßig, oder, welches noch wahrscheinlicher ist, von einem alten eich, übereinstimmig, gemäß, welches mit dem Griechischen εἰκος und dem aequus übereinstimmt und in dem Worte gleich zu Grunde liegt; zumahl da im Nidersf. auch Eken und geEken für eken oder eichen üblich ist (dem Maße und Gewicht seine gehörige und bestimmte Größe und Schwere geben.)

wirth derenthalb Rechnung vor die Handt nemmen, und durch Iren Secretarium, was der Statt hievon zum besten kombt, zu buche setzen lassen.

Demnegst das Jeder Zeitt nach gehaltener Zekungh der Weinwirth angerichtet, und alsdan ein Weingelach, darzu auch andere gutte Herrn mitberuffen, gehalten werde, und die Statt diese unkosten abtragen muß, wie dan auch, das Alttem herkommen nach, Jedesmals nach einer Jeden gehaltener Zekung, folgenden Personen, wegen Irer gehabter mühe auß der Statt gefellen etlich Wein, zu Zeitten mehr, zu Zeitten auch wol weniger, darnach die Zekungh klein oder groß ist zugeeinet werde.

dem regierenden Bürgermeister . . . . .	11 fl.	Weins,
dem alten Bürgermeister . . . . .	11 fl.	
dem Alten kemner . . . . .	1 fl.	
dem neuen kemner . . . . .	1 fl.	
dem Weinherrn . . . . .	1 fl.	
dem Secretario . . . . .	1 fl.	
dem Weinwirth . . . . .	1 fl.	
beiden Stattdienern zusamen . . . . .	1 fl.	

Noch den beiden Dienern des Morgentz

vor Zekung zur Soppen . . . . . 1 gl.

Und wegen Ihrer mühe . . . . . 1 gl.

Und wirdt dem Weinwirth sein Schradwein, als von Jedem faß 2 Maß Weins, und von Jedem Ohm 1 gl. Zappffweins Jedesmals, biß ein Ander Ordnung mit Ime gemacht, wegen der Statt entrichtet, Was auch bei einkauffung der Wein vertronken wirdt, muß die Statt tragen.

Dweill nun angebeutes Weingelach der Statt nach erlittenem hochschedtlichen Brandt fast beschwerlich gewesen, Ist verabscheidet das solichs der Statt zum besten hinderbleiben, aber die übrige Puncten hinsüro, wie obgl. alttem herkommen nach, gehalten werden sollen.

17. Zum 17. Ist von Alters herbracht, das vor dem Dinner Weinkeller Zwo schlößer gehangen, und zu dem einen der neuer zum andern aber der Alter Bürgermeister Jeder Zeitt den schlüßell gehabt, wie dan auch zu den schlößern, so Inwendig des Kellers vor die Ladenn gehangen, damit Alles ohne einigen Argwohn und nach-

dencken Abgehen möchte, wie dan auch, das man von Alters hero folgenden Personen auch wegen Irer mühe etliche ledige Weinfeser jährlich hab folgen lassen,

dem regierenden Bürgermeister . . . . .	2	feßer
dem Alter Bürgermeister . . . . .	2	feßer
dem dritten und vierten Alten Bürgermeister Jedem	1	faß
dem Alten und neuen kemner Jedem . . . . .	1	faß
dem Weinherrn von der Gmein . . . . .	1	faß
dem Weinwirth . . . . .	1	faß
dem Secretario . . . . .	1	faß
den beiden Stattdienern zusamen . . . . .	1	faß

Welches auch also ferner gehalten werden soll.

18. Zum 18. Hatt man dem Secretario jährlich wegen seins Dienstis geben . . . . . 27 gl. currt. Neben dem den beiden Schulmeistern Jährlich nach Aufweisung der Stattrechnung Ire Besoldung, und was sunstz ferner wegen der Statt den holzknechten, Nachtwechtern, und Andern Dienern so dan auch an Pension den Creditorn jährlich entrichtet wirdt, Ist darüber die Direction bei den regierenden Bürgermeister und kemner gewesen, wie dan auch von Alters herbracht, das die beiden Stattdiener wegen Ires Dienstis jährlich von der Statt underhabz und gebrauchen zwo Wiesen, dern ein bei der Kluisen allernechst bei Ebertt Hensen Wiesen, die Ander aber hinder dem Lusenberg Im Schiede Sypen gelegen, darzu Inen Jährlich thuch zur Kleidung, Item vor kostgeldt zusamen 10 gemeine thaler, zu Lohn zusamen 6 mrc. und vor huitt und Schoe zusamen 2 Reichsthaler entrichtet werdenn.

19. Zum 19. Ist von Alters herbracht, da der Altmchtig Mast verlehnet, das ein Jeder Bürger, der ein Barke hatt, darauf In Zeitt der vollen Mast vier schweiu In den Arnspersgischen Berg treibe, In Zeitt des vierten strangs nur ein, und treiben die von Bedingthausen In Zeitt der vollen Mast, nach Inhalt Churfürstlichen Reccesses 50 schwein, unnd also nach advenant, wie dan auch altem herkommen nach, die herrn Bürgermeister, kemnern, Rhatts Personen und andere Beambten, Dienern und Hirten, Jeder Zeitt einen Aufschlag gemacht, und etliche Schweine, ohne Ire besondere gerechtigkeit, mit

In den Berg getrieben haben, Soviele aber der Walper Mast anlangt, haben Jeder Zeitt Bürgermeistere und kemnere von Iren Bürgern, und nicht außwendig schwein aufgenommen, und darein vor gelbt, so der Statt zum besten Angewendet wirdt, treiben lassen, Jedoch Iren Iren Aufschlag, altem herkommen nach, gleich Pfals vorbehalten, und das die beiden Bürgermeistere, kemnere, Secretarius und Staattbiener, altem herkommen nach, kein Mast noch huide gelbt entrichten, Aber die Andere Burger so schwein In die Walpe getrieben, von Jedem schwein das halbe Mastgelt, welchs In Anderu Marcken ganz gegeben wirdt, der Statt entrichten,

20. Zum 20. Ist Altem gebrauch nach wannehr der Almechtig zimbliche mast verlehnet, nach Aufgangk der Schwein ein Weingelach von Bürgermeistern, kemnern, und Andern Beambten gehalten worden, welche uncösten die Statt abtragnen muß.

21. Zum 21. Ist auch von Alters herbracht, das die Bürgere von Jeder Marke Järlichß 112 ß der Statt entrichten, weinig herrn unnd Diener, nach Außweisung einer Abzugszetteln, so bei der Statt Rechnung zu finden, Außgenomen, dan solichß wegen Irer mühe und dienste jedeffmals nachgelassenn.

22. Zum 22. Ist über lebendiger Menschen gedencen herbracht, wannehr der regierender und Alter Bürgermeister entweder Allein, oder aber neben den zwen Andern alten Burgermeistern, Auch alten und neuen kemner und Secretario Auf ein Weingelach, eß sey Auf hochzeitlichen Ehrentagen, Ehebereddung, Kindertauffen, Haußboren oder sunsten von Jemandten beruffen werden, das Alßdan die Statt den Wein welcher In Irem Rhamen verehrt wirdt, ohne Ir Zuthuen Abtrage und bezale.

23. Zum 23. Ist bynnen ArnßPerg ein uhralte über Aller lebendiger Menschen gedencen herbrachte notorische gewonheit fürhanden, darnacher auch Jeder Zeitt die fürfallende sachen, entweder In der gütte, oder Aber zu Rechte entscheiden sein worden, das under den Eheleuten der Letz lebendiger den ersten Ableibigen wofern derselb kein eheliche Kinder hinder sich verlassenn, und ohne aufrichtung einigs Testamentz oder Letzten Willens versterben wurde,

In allen beweg- und unbeweglichen güttern ererbt, Wie dan Auch, da Kinder vorhandenn, und der überbleibende Ehegade sich In die zweite Ehe begeben will, das alsdan die sämtliche gütter (wofern der vorhin verstorbenen Vatter oder Mutter In Iren letzten Willen, ein Anders, wie sie das zuthuen macht haben, nicht disponiert hetten) In zwo gleiche theile gesetzt und solicher theill ein den Kindern, der Ander Aber dem Vatter oder Mutter zugeeignet, und derselb sich damit In die zweite Ehe begeben, und da er Auß schickung des Almächtigen In dieser zweiter Ehe versterben, und entweder Auß derselben zweiten Ehe Kinder, oder Aber keine, sonder seine zweite Ehefrau allein hinder sich Im Leben verlassen wurde, das alsdan seine gütter bei solicher zweiter Ehe Kindern und hauffrauen erblich verbleiben, und erster Ehe Kinder von dieser Erbschafft, es were dan sach, das Inen durch den letzten Willen etwas vermachtet, nicht erfrewt sein, welches Auch ebenfals gehalten wirdt, da die Mutter sich wiederumb verheiraten, oder sunsten Jemandt, zur dritten Ehe schreiten werde, und gleich wie die ersten Kinder, da der Vatter oder Mutter sich wiederumb verendern, unnd darnacher ohne Testament todts versaren wurde, von dieser Erbschafft über das Jenige, so sie In erster theilung bekommen, nichts genieffen können, das Auch also hinwiederumb, da der Vorkinder ein ohne Leibs Erben unverheiratet versterben wurde, deselben Erbschafft nicht Auf die Eltern da dieselbe sich wiederumb verendert hatten, sonder Auß erster Ehe erzeugte Bruder und Schwester, es were dan sach, das den Eltern durch den letzten Willen etwas vermachtet were, verfalle, Und wirdt das Heergewette und Gerade Alhie nicht gefolget, sondern gehöret under die Erbschafft, Wofern Aber obgesetzte Puncten In Zeit der Ehebereddung oder theilung durch sonderliche pacta verendert, und ein Anders bewilligt und verabschiedet were, wie solichs die Rechte zulassen, müssen alsoliche pacta da die vorhanden, gehalten werden, und kan Also In den verenderten Puncten allein Angezogene gewonheit kein Statt haben, wie dann Auch die Elterliche Behausung bei den Vorkindern, Jedoch das der Ueberbleibender Vatter oder Mutter die Zeit Ires Lebens nicht vertrin-



werbe, erblich verbleiben, und ohne deren Consent Auf andere nicht transferiert werden, noch der Überbleibende Ehegatte zur zweiten Ehe schreiten soll, er hab dan zuvor mit seinen Vorkindern der sambtlichen güter rechtmäßige theilung gehalten, und denselben Allem Streit und mißverständnis fürzubawenn, durch Richter und Scheffen, vermügte dieses Erz Stiffts Cölln Reformation, vormünder Anordnen lassen, Sunsten wirdt In Allen Andern Puncten, es sey einer mit, oder ohne Testament oder Letzten Willen verstorben, das gemeine beschriebene Recht In den Stetten ArnßPerg gehalten, außerhalb was von den Burgers Töchtern In der Westvelischen Landt Vereinigung statuiert und beschloßen. Wofern aber zwischen eilichen, die Einkindtmachung aufgerichtet werden woll, müssen hinfuro der unmündigen Kinder Vormünder die gelegenheit beider seids güter und Personen reiflich erwogen, und da sie bei Frem gethaenem Uidt \*), die einkindschaft gedachten Kindern nützlich zu sein, erachten wurden, dieselbe durch die Obrigkeit nach vorgehender Cognition bestettigen und versiegeln lassen.

24. Zum 24. Ist bynnen ArnßPerg über lebendiger menschen gedennen herbracht, das kein Burger dem Andern, es sey gleich was es woll, underkauffen oder underwinnen, sonder wer der erster Im kauf, oder etwas Im nießlichen gebrauch hatt, das derselb dabei gelaßenn werden soll, es were dan sach, das der keuffer durch des verkeuffers negste blutverwandten von dem kauff, wie sich zu Recht gebürtt, abgetrieben würde.

25. Zum 25. Ist von undenklicher Zeit wolher:

\*) Anmerkung 9. Der Vormünder Eid lautete nach einer in dem Statutenbuch befindlichen Notiz von 1654 dahin: Ich glose und schwere, nachdeme ich zu Einem Vormündern der N. N. verordnet bin, daß ich alles das Jenige, was zu gut und nutzen ihrer sachen dienen mag, nach meinem besten verstand getrewlich und mit fleiß will vorbringen und handeln, auch der wahrheit, ohne einige gefehrden gebrauchten, was aber N. N. unnützlich, vermeiden, und sonsten alles thun und lassen, was Einem getrewen, Vormündern zusiehet und gebühret, ohne alle gefehrden und arglist. so wahr helffe mir gott, und sein heylliches wohrt. Amen.

bracht, daß keiner zum Bürger dieser Stette ArnßPerg angenommen werden soll, er sey dan freies standt, ehrlichem herkommens, und guttes Geruchts, und vor Allem dem Ubralkem Allgemeinen Catholischen Römischen, Apostolischen und Allein seligmachenden glauben zugethaen, und das er nach gethaenem Bürgerlichen Aidt \*) den Stetten ArnßPerg achten halben Reichsthaler, welches doch nach gelegenheit der sachen die Bürgermeistern Lindern mügen, einen Leddern Eimer, und überdieß nunmehr einen Brandthaecken oder Leddern, oder aber da man dern gnug haben werde, ein Musketten, Auch den fernern, Secretario und Stattdienern Jr gPür entrichte. Im fall aber die Frau Auch außwendig herinkeme, müßen 15 Reichsthaler, jedoch die moderation den herrn hierin vorbehalten, erlegt werden.

26. Zum 26. Dweill auch die Bürger jährlich des Dilerfeldts \*\*) und großen Wetterhoffs Pfacht In Churfl. Durchl. Kellnerej zu liebern, und da einige mißbezahlung sich zuträgt, alsdan der regierender Bürgermeister umb

\*) Anmerkung 8. Derselbe lautete dahin:

Ich N. N. Gelobe undt Schwere, dem hochwürdigstenn, Unserem Gnedigsten Churfürsten Undt hern, Einem Hoch- Undt Erwürdigem Thumb Capittall zu Collen, Undt den Stetten Arnsperrgh getreue Undt holtt zu sein, deren beste nach meinem Vermögen zu thun, Undt Argste zu wandelenn, Ihreñ Aften undt Newenn Gerechtigkeiten, Statuten, Setzungenn Undt Privilegien Im geringsten nicht zu widder zu thun, noch zu handdelenn, Meinen Regirenden Bürgermeistern gebührent zu gehorsamen, Auff denn Kloekenn-Schlagh zu folgen, Undt Alles daß Jenige zu thuenn, welches einen frommenn Undt getrewenn Bürger eiget, undt gebhuret, Also hillffe Mirh Gott Undt sein heiliges Wort. Amen.

\*\*) Anmerkung 10. Dilerfeldt, das alte Feld, Feldsur der Stadt auf der linken Seite der Ruhr, Wetterhof, ein Bauerngut in der Nähe der Stadt, dessen Lage sich nicht mehr mit Bestimmtheit angeben läßt. Die „theilgenoten“ waren städtische Beamte, welche die Korn-Pächte des Dilerfeldts und Wetterhoffs von den einzelnen Büraern auf dem Rathhause empfangen, demnächst in die Churfürstl. Kellnerei abliefereten und dem Rath über die geschene Ablieferung Quittung überachten. Sie wurden auf ihren Dienst förmlich vereidet.

richtigmachung angelangt wirdt, Aber wegen des erlittenen ArnßPergischen Brandts hievon keine Register oder Andere nachrichtung hinder einem Erbaren Rath fürhanden, Ist verabschiedet, das die beide theilgenoten, welche soliche Pfecte Jährlich aufheben, und Churfl. Durchl. kelnern liebren und berechnen, ein Außfürlich bestendig Register dem regierenden Bürgermeister übergeben, darein verzeichnet, was ein Jeder Bürger von Wiesen und Lendereien underhabe, und davon Jährlich entrichte, neben sonderbarer Specification der verfloffenen Lendereien und Wiesen, und was gedachte theilgenöten hingegen Jährlich vor Ire mühe haben, und niemandt hernacher alsoliche Lenderei und Wiesen Andern überlassen soll, es sei dan solichs vorhin dem regierenden Bürgermeister, kemner und theilgenoten Intimiert, damit das Register hierin nicht geendertt und richtigkaitt hierin gehalten werden müge.

27. Zum 27. Demnach durch den Brandt auß großer fahrlesigkaitt und versaumbnuß die Stette offermals beschedigt, und zu zeitten In den grundt verderbt werden, und dan hiebevorn bei namhafter Pfeen menniglichen Glachß und Hanneß auß Stuben und BackOfen zu brechen verPotten, solichs aber bei etlich wenig In Acht genommen werden woll, Ist verabschiedet, das dieß verbott, kunfftigem Unglück fürzukommen steiff und unverbrochen Inzuhalten, und die übertretter Jedesmals mit fünf Marck so oft dagegen gehandelt wirdt, unnachlesig gestrafft werden sollenn,

28. Zum 28. Ist bynnen ArnßPerg vor undenklicher Zeitt ein löbliche Bruderschaft S. Sebastiani der alten Schützen angeordnet welche Jährlich Am ersten Freitag nach Himmelfart Christi Auf das Fest, Haggelfeier gnant, ein ehrliche beisamentkunfft halten, daselbst ein Jeder Schützen Bruder mit seiner Hausfrawen erscheinet, ein Gerichte mit sich bringet, und durch Bürgermeister und kemner wegen der Statt Ihnen eine Tonne Biers verehrt wirdt, welchs Gastbott, wegen des hochshedlichen Brandts biß hierzu underlassen. Dweill aber durch diese freundliche und brüderliche beisamentkunfft das bürgerlich Wesen, friedt und einigkaitt desto baß gepflantz und er-

halten wirdt, Ist beschloffen, das man alsolliche Bruderschafft, Löblichen Zech, wie von Alters Preüchlich, wieder halten, und ein Jeder Bruder schuldig sein soll, das Ampt der heiligen Meß, welchs Järlich auß fest S. Sebastiani vor die Verstorbene auß dieser Bruderschafft gehalten wirdt, mit sonderlicher Andacht außzuhören, und vor Ire mit brüder zu Pitten, Auch Jederzeit, da einiger auß dieser Bruderschafft, oder dessen hausPraw versterben werden, dem Leich biß zur Kirchen zu folgen, und alle Andere löbliche ordnung gedachter Bruderschafft unverbrüchlich zu halten.

29. Zum 29. Dweill auch vor undenklich Zeitt Am ersten Mitwoch In der Fasten die sambtliche Burger, neben Iren hausFrawen auß Weinhaus kommen sein, etliche Gerichte mit gebracht, und ein ehrlich Weingelach gehalten habenn. Welche uncösten, nach abzugt der Geschencken, die Statt tragen müssen, solichs aber nach dem ArnßPergisch Brandt nicht gehalten, Ist für gutt angesehen, Dweill gedachte Stett. In berurtem Brandt großen schaden erlitten, und sich In Auferbawung des Klockentorns und sunsten In etliche schulden vertiefft, Auch die torn und Pforzen noch nicht Allerdingß Auferbawet, neben dem Jezo große beschwerliche Zeitten fürhanden, das diese beisamentkunfft, welche der Statt fast kostbar ist, noch weither, biß auf bessere gelegenheit, außgestellt und außdann nach guttachten eines Erbaren Rhatts, Nichtleüth und Ausschuß der vier Aembter, wieder Angestellt werden soll.

30. Zum 30. Ist von Alters herbracht, wannehr ein Burger ein Exceß begangen, oder seinem Bürgermeister ungehorsamb, und Auf drei verscheidene durch die Stattdienere Ime angekundte Ladung nicht erscheinen will, das er alsdan durch beide kemnere und Stattdienere auch von der Freiheit und auß seinem Aigen haus geholet, und nach beschaffenheit seiner übertrettung entweder etliche tage mit dem Torn, oder Aber mit einer geld Pfen, zu Zeitten auch, da der Exceß groß, zugleich mit beiden straffen gezüchtigt werde.

31. Zum 31. Dweill die Bürgern über Aller lebendiger Menschen gedencen Ire besondere Plebiscita und

Morgensprach gehabt, welche Jährlich Einmahl Auffß Fest S. Ursulen den sambtlichen Bürgern vorgelesenn wirdt, Alß hatt ein Erbar Rhatt, Richtleütt, und Aufschuß der vier Aempter verabschiedet, das dieselbe In Allen Tzen Artikuln, jedoch Churfl. Durchl. hoch und herrligkait unabbrüchig, gehalten, und zu mehrer nachrichtung zu endt dieß annectiert werden soll. Aber der Vierte Articull gedachter Morgensprach, darein vermeldt wirdt, das die Bürger ein den Andern, wie solichs von undencklicher Zeitt hero gehalten, mit Außwendigem Rechten nicht beschweren, sondern Tze sachen vor Bürgermeister unnd Rhatt gegen einAnder In der gütte, oder aber zu Rechte Aufßfüren sollen, folgender gestalt zu erleuttern und zu erclern sei, Nemlich, das solichs Allein In denen sachen, so vor Burgermeister und Rhatt gehören, und durch dieselbe Summarischer weiß under Tzen Burgern zu conservation Bürgerlicher Einigkeit und besorgender Weitherung und schweren uncösten \*) fürzukommen, erordert sein worden, zu verstehen und darein gleich wol Churfl. Durchl. Richtern zu ArnßPerg die mithabende Jurisdiction nicht Abgeschnitten sei, sondern die praevention statt hab, Außerhalb was altem herkommen nach, vor Burgermeister und Rhatt allein gehört, und wofern ein Ordentlicher Proceß zwischen den Bürgern geführt werden woll, das Alßdan dieselbe durch Bürgermeister unnd Rhatt An Churfl. Durchl. Richter und Schesfen zu ArnßPerg, In sachen so dahin gehörig, In erster Instantz remittiert, und also kein Außwendig Recht gesucht werde, eß were dan, das die sach Tzer Artt und Ligentschafft nach, Ansß C. Geistliche Hofgerichte zu Werll

\*) Anmerk. 11. Durch das oben erwähnte Conclusum vom 23. October 1670 wurde „bewilligt, abgeredet und geschlossen, weiln das Rhats-Gericht wöchentlich gehalten wirt, das die Partheyen, gleich in anderen Stätten üblich, zu abfehrung unndtügen abnlauffnuß die Jura entrichten, wie dan auch von einnehmung fürfallenden Augenscheins und sonst entscheidung allerhandt freitigkeiten condignum Salarium erstattet, wie dan auch dem Secretario sein schreiblobn unnd den Dieneren ihre gebuer allemahl gegeben werden sollen.

gehörte, oder sunst durch den Weg der Appellation, daselbst eingefurt wurde, dabei nicht undienlich erachtet, das hierein durch Churfl. Durchl. Richtern und Burgermeistern und Rhatt zu ArnßPerg ein richtige Ordnung gemacht, und umb dern gnedigste Confirmation hochstgltte Churfl. Durchl: underthenigst ersucht werden,

32. Zum 32. Ist über lebendiger Menschen gedencfen biß hierzu binnen ArnßPerg Jed Zeitt gehalten, Das die Burgere Auff Leddige stette, das darauf vorhin kein Baw gestanden, keinen neuen Baw setzen mügen, sie haben dan vorhin nicht Allein von Tzen negsten NachParn, sonder Auch von Bürgermeister und Rhatt hierüber Consent erhalten, welchs dan von neuen heimlichen gemachern unnd ungewönllichen fenstern, welche vorhin nicht gewesen, unnd Auch ohne des negsten NachParn bewilligung nicht gemacht werden können, gleichPals verstanden wirdt, und von unErdencflicher Zeitt hero observiert, und darnacher Jeder zeitt In obgesetzten fellen, verschiedene fürfallende sachen durch bescheidt erledigt sein worden.

33. Zum 33. Dweill Auch obgltte vier Aembter zu erhaltung gutter Policej und künfftigen mißbräuchen fürzukomen, besondere Articull, Ordnung und Ambtzbriefe, In sachen Tre Ambter betreffendt, Über Aller lebendiger Menschen gedencfen gehabt, Alß hatt ein Erbar Rhatt dieselbige sich furbringen lassen, und mit Consent und bewilligung der Richtleüthe und Ausschuß, In Allen Tzen Puncten und Articulen, wie sie dieselbe von Alters besitzlich herbracht, confirmiert und mit Tzer Stette Insiegell versieglet, Jedoch Churfl. Durchl. hoch und herlichkaitt unabbrüchig.

34. Zum 34. Dweill auch Im heiligen Algmeinen Concilio zu Orient auß erheblichen und beweglichen ursachen die heimliche Ehe und verlobnuß verPotten, aber solich verPott an den örtern kein statt hatt, In dern Pfarckirchen die publication obgls. Decrets nicht vorhergangen, Alß hatt man vor dienlich erachtet, Churfl. Durchl. herrn Siegler und Commissarium in Spiritualibus zu Werll hierüber Pittlich zu ersuchen, damit die publication Alhie zu Bedingthausen verrichtet und zu

solchem endt ein bevelchschreiben an herrn Pastorn daselbst abgehen müge.

35. Zum 35. Dweill diesen Stetten ArnßPerg durch den unversehenden Brandt ein erbarmlicher großer schade No. 600 zugefuegt, und da vielleicht, welchs der Almechtig gnediglich verhueten wolle, ein feursbrunst wiederumb entstehen wurde, man noch zur Zeit mit nöttigen Instrumenten derselben zu begegnen, der gePür nach nicht versehen, Als ist verabschiedet, das die hiebevord gemachte Brandt Leddern under das Rhatthauß gebracht und daselbst verschloßenn werden sollen, damitt man Im fall der nott, dern mechtig sein könne, Wie dan auch das Insollichem unglücklichen fall, die hiebevord gemachte Ordnung, wie ein Jeder zu rettung des Brandts sich einstellen soll, gehalten werden soll.

Diese abgesetzte Puncten sein am 25. Novembris Ao. 608 aufm Rhatthauß vom Erbarn Rhatt, Nichtleuten, und Ausschuß der vier Aembter eindrechtlich placitiert, und bewilligt worden, dieselbe Also hinfüro unverbrochen zu halten, zu deßen Urkunt sich ein Jeder wißentlich unterschriebenn.

Die Subscriptiones folgen nach der MorgensPrache. Folgt der Stette Arnßperg morgensPrach, davon oben Im 31. Articull meldung geschehenn.

Erslich Dweill die Gottsfurcht ein Beginsell und Anfang ist aller wißheitt, das demnach ein Jeglicher sich Alles fluchen und schwerens gentslichen enthalten, und welcher also den nhamen Gottes Lesterlich und unnützlich füren, die Heiligen fünff Wunden, Leiden, Martyr, Todt, und Sacrament unsers Erlosers und Seliamachers Jesu Christi freventlichen fluchen, die Liebe Mutter Gottes und heilige Jungkfraw Maria, Auch alle liebe heiligen Gottes Lestern, und verunehrn wurden, das dieselben so oft und vaken sothanes geschehe, nach gestalt der Ueberfarung, darumb gestrafft, Auch auf ein geldt buß gesetzt, und die Armen Aufgetheilt werden soll.

2. Zum Andern. Das niemandt des Sontags under der Meß und Predig In dem gebranten Wein und Bierhausern sich soll finden lassen, besondern zuvor In die Kirchen gehen, das Ambt der heiligen Meß und

und Gotteswort hören soll, und wer hierüber betreten, das derselbiger dafür Angesehen, und so oft daselbig geschehe, umb funff mrc. gestrafft und den Armen gegeben werden.

3. Item. Es soll sich niemandt under Angefangnem Gottesdienst und Predig auf dem Kirchobe oder In dem Umbgange spacieren gehen, Gottes wort Hören, und das Aupt der heiligen Meß mit seinem gebett Aupwartten, Wer aber under der Meß und Predig In dem Umbgang oder auf dem Kirchhoff spacieren zugehen betreten, soll Jedesmahls umb funff mrc. gestrafft werden.

4. Item. Es soll kein Bürger den Andern mit außwendigen Rechten beschweren, besondern zuvor vor seinem gepürlichen Bürgermeister besprechen, derselbig Inen dan nach notturfft hören, und die sachen mit zuthuen eins Ersamen Rathts güttlich oder durch Rechtliche mittel entscheiden, Wer aber hierüber thuet, soll schuldig unnd verbunden sein, den Proceß abzuschaffenn, und soll dannoch wegen begangenen frevels darumb gestrafft werden.

5. Item. Es soll der Bürgermeister, so oft es die nott erfordert, Rathts Bericht halten, damit den Bürgern, der mit dem einen oder Andern zuthuen, zu seinem Rechten verholffen werden müge.

6. Item. Es soll der Bürgermeister, neben den Kemmern und verordneten Weinherrn, den Wein einkauffen, die Besser fleißig verzeichnen lassen, und gutt Acht haben, das gutte Wein einkaufft, und keine untaugliche Weine eingelecht werdenn, und die Statt dardurch In schaden kommen müge.

7. Item. Es soll kein Bürger dem Andern es sey gleich was es wölle, underkauffen oder etwas underwinnen, besonder wer der erster An dem kauf, oder in nießlichen geprauch hatt, das derselbig dabei Pleiben und gelassen, es were dan sach, das der keuffer von des Verkeuffers negsten bluzfreunden von dem kauff Innerhalb gepürlicher Zeit abgetriebenn.

8. Item. Wer die Freiheit In der Alten Statt bricht, hatt verwürkt 50. mrc. doch auf gnad der herren.



9. Item. Wer ein Wapffen geschrey, es sey bei tag, oder nacht, erweckt, bricht 5. mrc. unnachleßig zu bezalenn.

10. Item. Es soll ein Jeder mit Feirr und Lucht behutsamb sein, und bey seinem Gesindt und Gesen gute Aufsicht und achtung haben, das dardurch kein schade geschehe, dan da dieser wegen ein Aufbruch entstehen, das die Feirr flocke gerüret, soll mit 10 mrc. gestrafft werden.

11. Item. Es soll einem Jeden verpotten sein, das einer dem Andern auß seinen Wiesen, Garten und kempen pleiben, darinnen weder bei tage oder nacht mit seinen Pferden und beistern horden, das graß Abetzen oder sunsten Abschneiden, noch auch auß seinen hoven und Gartten, Eppell, Bieren, Rabbs, Murren, Bonen, Erbisen, oder Ander gemuß hinweg nehmen, und welche hierüber betretten, sollen mit dem Torn, oder sunsten nach gestalt der Ueberfarung gestrafft werden, und gleichwol dem beschedigten seinen erlittenen schaden erstatten.

12. Item. Es soll auß einem Jeglichen verpotten sein, das keiner dem Andern, seine Zeune hinweg trage, Welcher aber hierüber betretten, soll mit dem Torn, oder sunsten mit einer mrc. gestrafft werdenn.

13. Item. Es soll der Bürgermeister, so oft es rathsamb erachtet wirdt, neben einem Ersamen Rath und ganze Gmeinen Bürgerschaft der Statt Veldt Marckt und Schneede umbziehen, Auch der Statt waldemein umbziehen damit man In gutter gedechtnuß behalten, wer unser Land Marck Schneede und Waldemein hergehe, und sohanes die Jungen von den Alten lernen, und dessen wißenschafft haben, Auch in gutter gedechtnuß behalten mügen.

14. Die Becker sollen sich Jedesmals mit Frem backen nach dem Soistlichen gewicht verhalten, und drei Pfennings weck backen, damit der Armer, der keine 6 pf. zu wege Pringen, einen 3 pf. weck bekommen, und sich damit ersettigen müge.

15. Item die Bier Brewrer sollen sich In Frem Bierbraven also verhalten, das die gmeine Bürger und WandersMan umb einen Willigen Pfening ein gutte maß Biers bekommen mügen, Auch daran seien, das sie

Iren gelachleuthen mit der Sonnen undergangt das glach machen, und darnacher nicht mehr zappen, welcher hierüber thuet, soll so oft und wake mit einer iure brüchten gestrafft werden.

16. Und Dweill die kornfrüchte nit allemahls In einem Preiß, besondern das einmahl thewr, das Andermahl wolfehl. So sollen die Bierbrower gutt unstrafflich Bier browenn, welchs doch Jedesmals nach gestalt der thewring, und wolfehlung der kornfrüchte, von Bürgermeister unnd Rhatt gesetzt und entweder verhoet oder geringert werden soll, welchs sie nicht überschreiten sollen.

17. Item die Höckers sollen 1 Pfund Bottern 1 Pf. thewrer geben als zu Soist.

Item 1 Pfund keeses 1 Pf. thewrer

Item 1 Pfund Stockfischs 1 Pf. thewrer,

Item Speck Schmeer, Lichte und Anxlitt das Pfund 1 Pf. thewrer als zu Soist.

Item ein heringt und Ander hocker guitt In dem kauf wie zu Soist.

18. Item die krämer wahr und allerley Würß soll zu dem kauf wie zu Soist verkauft werden.

19. Item die Fleischewere, Dweill dieselbe einsmahls feiste Rinde, Andersmahls Ragere schlachten, soll hiemit verpotten sein, solichs außzuhaben, ehe unnd bevor sothane fleisch durch denn Kemner und verordnete Marktmeister besichtigt, und nach Willigkeit geschetzt worden, wer darüber thuet, soll sein fleisch verwürckt, und darzu gestrafft werden, und Andre frembden, wofern sie sich ungehorsamblich halten wurden zugelassen sein, fleisch hereinzuPringen.

20. Item Es soll auch einem Juden so wol den Bürgern Als frembden, hiemit ernslich verpotten sein, Auf der Statts wasser mit Lauten und Cleffgarn, Im gleichen mit dem großen Jagehamen zu fischen, Wer hierüber ohne erlaubnuß des Bürgermeisters thut, und betreten wirdt, demselbigen sollen die Jagehamen, Lauten und Cleffgarn genomen, und vor geübten frevell der gePür gestrafft werden.

21. Item Es sollen die Bürgere Ire gewöhnliche fischtage halten, nemblich Gudenstag, Freitag und Samb-

stags mit einem gewöhnlichen Stockhamen von vierten halben fuessweith, und ein Jeder Person für sich allein fischen, und damit begnügig sein, Wer aber hierüber thuet, soll der gebür darüber gestrafft werden.

22. Die Statts Fischere, wannoch dieselbe wiederumb angeordnet werden, sollen Ire Fische Auf den Marckstein bringen, und öffentlich verkauffen,

23. Es sollen Auch Alle Peckerin bey den Burgern und Inwohneren dieser Statt gantzlich abgeschafft und bey welchem sie befunden, dieselben sollenn mit 5 Brüchten gestrafft werden.

24. Was nun den gemeinen Handtwercks-Leuthen, Arbeitern und Teglohnern sowol zu Sommer als Winters Zeiten, täglich ohne, oder zu der kost gegeben werden soll, solichs soll Jedekmals In dem Rathhaus angeschlagen werden, darnach ein Jeder sich wirdt zuverhalten wissen, bey vermeidung darein benenter geltstraf.

25. Es soll ein Jeder Aufrichtige maß, ellen und gewichte gebrauchen, unnd der Ubersfahrer nach gelegenheit der sachen gestrafft werden.

26. Es soll keiner eins Andern knecht, und Ander DienstPotten annemen, er zeige dan zuvor ein Urkunt an, das er von seinem herrn mit Willen und ehrlich abgescheiden sey, sunsten soll der Uebertretter gestrafft werden.

27. Es soll niemandt In dero von ArnßPerg Walde und gehölze ohne fürwissen und bewilligung regierenden Bürgermeisters und vorgehende weisung der hölzknechte fruchtbar Eicken oder Boicken hölz hawenn, Wer aber hierüber befunden, soll von Jedem Stamme fünff nrc. Brüchten erlagen, und sollen hierauf die verordnete hölzknechte fleißig und trewlich acht haben, Alle Uebertretter ohne einigen respect der Personen, Bürgermeister und Rath angeben, oder sunsten Wofern sie hieren nachlesig oder untrewlich befunden, und ohne vorgehenden Consent des Bürgermeisters, Baume weisen werden, nach gelegenheit der sachen In gepürende straf genommen werden.

28. Es sollen die Jenige, welche mit den Statts Pannen oder Kessel braven, das Pannengeldt, wie von Alters Preüchlich erlegen, Auch die Pannen und Kessel

unbeschädigt wiederumb auf das Marckt stellen, welche mit brennen oder sunsten dieselbe beschädigt hetten, sollen, neben entrichtung des zugefügten schadens, mit einer mrc., und die Jenige, welche sie nit auf die gewonliche statt wieder liefern werden, mit vier schilling Brüchten gestrafft werden.

Am 8. Decemb. Ao. 608 sein Bürgermeister und rhat neben den Richtleutten und außschuß der vihr ambter ufm rathhaus wiederumb beisamen gewesen, und haben obgige Punkten nach deren wiederhdelungh, sich abermals gefallen laßen, dieselbe hinführo vestiglich zu halten, zu bestetigung der warheit haben sie daß wißentlich unterschriben.

Folgen die Rhäets Persöden

Anthon Schuber mpp. und regirender Burgmster

Hennek von Essen Bürgermeister mpp.

Arndt Smale alder Burgermeister

philips kethmann ald. Burgermeister

christoffel trolle kemner

Friderich mick kemner

Wulf esslynck kemter

Symon graiß

toms hausfleuer.

Volggt nhun der vier Embter Underscribung

Zegewicker Ambtt.

Bernhardt Menge Richtman

Eberhardt Prange Richtman obgl. ampts.

Clemens Custers Richtman vor mich und hans adam Richtman.

Bernhardt Leonis

Phyllippus stockebran myn handt

Johann Schockebrandt vor mich und Frederich moller.

Volggt das Becker Ambtt.

Conradt Schulte genant Graiß richtman

Evertt hense Richtman

friderich graiß

**Conrad Grae**  
**Tonnis Ellinck**  
**Ledderschneider Ambtt.**  
**Lipß von Wintorff für mich und**  
**Jürgen Schulte**  
**Tonnis Ellinck**  
**Thonis Metther**  
**Simon Bauwell vor mich und**  
**Cornelis Rotde**  
**Simon vasse.**  
**Georg Morck der Stette Arnßperg Secretarius**

**Schmidde Ambtt.**

**Eurt Übermyr richman**  
**Johan fulmans**  
**Christoffel Rizenhoff.**  
**for mich leipes Stelle**  
**Debirich knof**  
**Jokop ashoger**  
**Jost Alberts.**

Anmerk. Der Nachtrag vom 18. August 1620, dessen  
 Seiberz Uebersicht der Territorialgeschichte 2c. S. 274  
 erwähnt, betrifft blos die im 1. und 14. Art. bestimmten Wein-  
 gelage nach gebaltener Stadt-Rechnung und nach der Bürger-  
 meisterwahl; jene Gelage werden dadurch theils aufgehoben,  
 theils bechränkt.









